



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer SPD**
vom 03.07.2025

Förderschulen III

Laut verschiedenen Medienberichterstattungen wie „An Förderzentren für geistige Entwicklung fehlen derzeit 300 Plätze“ (vgl. Augsburgener Allgemeine, 27.05.2025) oder „An Förderzentren fehlen 300 Plätze für Erstklässler“ (vgl. Süddeutsche Zeitung, 27.05.2025) geht hervor, wie viele Plätze an Förderzentren für das neue Schuljahr 2025/2026 in Bayern fehlen. Gespräche mit Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben gezeigt, dass einige trotz der Schulpflicht gemäß Art. 35 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) einer Nichtbeschulung ausgesetzt sind. Aus der Schriftlichen Anfrage „Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung“ (Drs. 19/7081) resultiert, dass der Staatsregierung keine Daten über Nichtbeschulungen vorliegen, weil „Daten von Schülerinnen und Schülern, die von einer Nichtbeschulung oder einer verkürzten Beschulung betroffen sind, nicht erhoben [werden]“ (vgl. Schriftliche Anfrage „Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung“ [Drs. 19/7081, S. 7]). Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und der Pflicht des Staates, die Schulpflicht zu vollziehen, ist das Fehlen einer fundierten Datenerhebung durch die Staatsregierung hinsichtlich einer Nichtbeschulung nicht nachvollziehbar.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Aus welchen Gründen erhebt die Staatsregierung keine Daten zu Nichtbeschulungen bzw. verkürzten Beschulungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf? 2
 2. Wer trägt innerhalb der Staatsregierung die Verantwortung für die Entscheidung, diese Daten nicht zu erfassen? 2
 3. Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen dieses Verzichts auf eine evidenzbasierte Bildungspolitik im Bereich der Sonderpädagogik? 2
 4. Wie schätzt die Staatsregierung die Medienberichte ein, nach denen im nächsten Schuljahr etwa 300 Plätze für Erstklässlerinnen und Erstklässler an Förderschulen in Bayern fehlen werden? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23.07.2025

1. Aus welchen Gründen erhebt die Staatsregierung keine Daten zu Nichtbeschulungen bzw. verkürzten Beschulungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf?

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zu Frage 4.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD) vom 14.04.2025 hingewiesen.

Daten von Schülerinnen und Schülern, die von einer Nichtbeschulung oder einer verkürzten Beschulung betroffen sind, werden nicht erhoben, weil für eine solche Datenerhebung keine Rechtsgrundlage besteht. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die möglichen Gründe für eine „Nichtbeschulung“ oder eine „verkürzte Beschulung“ sind vielfältig, wie u. a. Krankheit, Aufenthalt in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder zur Rehabilitation (Reha), persönliche Belastungssituation, Befreiung, Beurlaubung, unerlaubtes Fernbleiben, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen. Sonderpädagogischer Förderbedarf an sich ist kein Grund für eine Nichtbeschulung oder eine verkürzte Beschulung. Die Erhebung von Daten zu Nichtbeschulungen bzw. verkürzten Beschulungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die daraus entstehende Datensammlung hätte damit keine Aussagekraft.

Ganz unabhängig davon wäre eine entsprechende Datenerhebung bei allen öffentlichen und privaten Schulen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht zu rechtfertigen ist.

2. Wer trägt innerhalb der Staatsregierung die Verantwortung für die Entscheidung, diese Daten nicht zu erfassen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Aus den dort genannten Gründen erhebt das StMUK keine Daten zu Nichtbeschulungen bzw. verkürzten Beschulungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

3. Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen dieses Verzichts auf eine evidenzbasierte Bildungspolitik im Bereich der Sonderpädagogik?

Negative Auswirkungen auf die Bildungspolitik sind nicht ersichtlich. Soweit es sich um pädagogische Maßnahmen handelt, sind diese auf die Bedürfnisse des jeweiligen Schülers oder der jeweiligen Schülerin bezogen. Diese sind immer temporär und auf die Wiederherstellung einer möglichst vollständigen Beschulung und die Sicherung der Bildungschancen ausgerichtet. Von einer detaillierten Datenerfassung, die aufgrund der vielfältigen zu berücksichtigenden individuellen Umstände und Rahmenbedingungen bis zu konkreten Einzelfällen reichen würde, ist kein Mehrwert für die Bildungspolitik zu erwarten. Erforderliche rechtliche Maßnahmen bei Verweigerung des Schulbesuchs werden auf den vorgegebenen Wegen von den Schulen und im

Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren von den Kreisverwaltungsbehörden verfolgt. Zur Planung des Unterrichts wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Wie schätzt die Staatsregierung die Medienberichte ein, nach denen im nächsten Schuljahr etwa 300 Plätze für Erstklässlerinnen und Erstklässler an Förderschulen in Bayern fehlen werden?

Dem StMUK sind entsprechende Medienberichte bekannt. Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in Förderschulen oder inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet werden können. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Die allgemeinen Schulen werden dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten (MSD) der Förderschulen durch Beratung, Diagnostik und Förderung unterstützt. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 keinen Platz an einem entsprechenden Förderzentrum erhalten werden, können auch an der jeweiligen Sprengelgrundschule oder an einer Schule mit Schulprofil Inklusion beschult werden.

Die nicht vorhersehbar angestiegene Nachfrage nach Förderschulplätzen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung führt an einigen Standorten zum Erreichen der Kapazitätsgrenzen der entsprechenden Förderzentren. Im April/Mai 2025 standen nach Meldungen der Regierungsbezirke bayernweit rund 300 zukünftige Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf Wartelisten zur Einschulung in ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die Angaben dazu schwanken jedoch weiterhin stark, z. B. durch veränderte Entscheidungen der Eltern bezüglich des Lernortes, durch Rückstellungen oder Doppelanmeldungen. Die Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz hat hierzu einen Dialogprozess initiiert, in dessen Folge auch flexible räumliche und personelle Lösungen der regional Beteiligten zur Reduzierung der Anzahl der Kinder auf Wartelisten beigetragen haben.

Die Schulaufsicht und alle verantwortlichen Stellen sind in der Vorbereitung des Schuljahres 2025/2026 weiterhin intensiv damit befasst, die Standorte mit erhöhten Bedarfen bei der Verteilung der verfügbaren Ressourcen entsprechend zu berücksichtigen. So konnte die Zahl zum jetzigen Zeitpunkt bereits reduziert werden.

Es ist dem StMUK ein zentrales Anliegen, die Bereitstellung von Lehrpersonal bestmöglich stimmig zu den Bedarfen der einzelnen Regionen vorzunehmen. Die Personalzuweisung vor Ort liegt in der Verantwortung der Schulaufsicht an der jeweiligen Bezirksregierung, die mit dem zugewiesenen Personal die Personalplanung für die Schulen rechtzeitig vor den Sommerferien vollenden kann. Es wird davon ausgegangen, dass alle Kinder zum Start des neuen Schuljahres ein individuell passendes Angebot erhalten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.